jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/6/23 6Ob603/77, 8Ob588/88; 3Ob75/07m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1977

Norm

ABGB §608
ABGB §618

Rechtssatz

Der Ersatznacherbe tritt nicht in seiner Eigenschaft als Erbe des Substituten an dessen Stelle, sondern kraft ersatzweiser Berufung durch den Erblasser, leitet seine Rechtsstellung von diesem ab und hat daher ein bedingtes Anwartschaftsrecht darauf, fideikommissarischer Substitut zu werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 603/77
  Entscheidungstext OGH 23.06.1977 6 Ob 603/77
- 8 Ob 588/88
  Entscheidungstext OGH 20.10.1988 8 Ob 588/88
  Beisatz: Demgemäß kann aber der Nacherbe nicht derart auf seine Nach-und Ersatzerbrechte Verzicht leisten oder sich unter Berufung aufdiesen Verzicht der Nacherbenschaft entschlagen, daß damit auch dieErsatzerbenrechte, die sich unmittelbar aus der Rechtstellung zumErblasser ableiten, betroffen werden. (T1) = EvBl 1989/90 S 339
- 3 Ob 75/07m
  Entscheidungstext OGH 13.07.2007 3 Ob 75/07m
  Veröff: SZ 2007/112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0012534

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at